



# MALER & LACKIERER – INNUNG HAMELN – SPRINGE - PYRMONT



## Gebührenordnung der Maler& Lackierer-Innung Hameln-Springe-Pyrmont

- |    |  |                  |                      |
|----|--|------------------|----------------------|
| 1. | Gebühr für die Abnahme der Zwischenprüfung<br>Nachlass für Betriebe, die der Maler& Lackierer-Innung<br>Hameln-Springe-Pyrmont angehören   | bis zu           | 220,-- €<br>50,-- €  |
| 2. | Gebühr für die Abnahme der Gesellenprüfung<br>Nachlass für Betriebe, die der Maler& Lackierer-Innung<br>Hameln-Springe-Pyrmont angehören   | bis zu<br>bis zu | 450,-- €<br>100,-- € |
| 3. | Wiederholung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung  |                  |                      |
|    | a.) Gebühr für die Abnahme der praktischen Prüfung   | bis zu           | 350,-- €             |
|    | b.) Gebühr für die Abnahme der theoretischen Prüfung   | bis zu           | 100,-- €             |
|    | c.) Nachlass für Betriebe, die der Maler& Lackierer-Innung<br>Hameln-Springe-Pyrmont angehören   |                  |                      |
|    | c.1) bei der praktischen Prüfung   | bis zu           | 75,-- €              |
|    | c.2) bei der theoretischen Prüfung   | bis zu           | 30,-- €              |
| 4. | Gebühr für Freistellung an einen anderen,<br>örtlich nicht zuständigen Prüfungsausschuss   | bis zu           | 30,-- €              |
| 5. | Gebühren für Gesellen- und Abschlussprüfungen auch in gestreckter Form   |                  |                      |
|    | a.) Zulassungsgebühr zur Gesellen- und Abschlussprüfung  | bis zu           | 30,-- €              |
|    | b.) Zulassungsgebühr für vorzeitige Prüfung  |                  | 60,-- €              |
| 6. | Zusätzliche zu den vorstehenden Beträgen ist die Innung zudem ermächtigt zusätzlich zu<br>den oben aufgeführten Gebühren weitere Kosten, wie z.B. anfallende Raumnutzungs-,<br>Material- und Bereitstellungskosten gesondert zu erheben. |                  |                      |

Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung (14. September 2017) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorhergehende Gebührenordnung vom 10. April 2014 tritt außer Kraft.